

Gebührenordnung 01.01.2018

Als Grundlage dient das seit 01.01.2008 (rückw.) gültige Reglement der Wasserversorgungs-Genossenschaft Inwil Dorf, 6034 Inwil (WVG)

1. Anschlussgebühren

- 1.1 Bei Neubauten betragen die Anschlussgebühren 1.5% der Gebäude-Versicherungssumme. Versicherungssummen unter CHF 20'000.– werden nicht erfasst.
- Die Anschlussgebühr berechnet sich auf der Basis der geltenden Gebäude-Versicherungssumme zum Zeitpunkt des effektiven Anschlusses an das Netz der Wasserversorgungsgenossenschaft Inwil-Dorf.
- 1.2 Bei Um- und Erweiterungsbauten wird die Gebühr von 1.5% auf den wertvermehrenden Anteil der Neuschätzungssumme der Gebäudeversicherung berechnet. Anteile der Schätzungssummen unter CHF 20'000.– werden nicht erfasst.
- 1.3 Für Liegenschaften ausserhalb des Versorgungsbereiches der WVG wird eine einmalige Bereitstellungsgebühr für den Brandschutz von 0.5% der Gebäude-Versicherungssummen berechnet. Dies trifft zu, wenn im Bereich der Gebäude innerhalb von 100 Meter Distanz ein Hydrant der WVG installiert ist.
- Für alle Fälle gilt: Übersteigt die Schätzungssumme pro Gebäude (Police-Nr.) den festgelegten Freibetrag, erfolgt die Berechnung auf Basis der gesamten Versicherungssumme.
- Gebührenpflichtig sind alle Bauten mit einer Gebäudeversicherungs-Schätzung, auch wenn keine Wasserentnahmestelle installiert ist.

2. Plan- und Einmessungskosten

Für die Wasserzuleitung wird pro Objekt eine Bearbeitungsgebühr von CHF 300.– erhoben. Bauten der öffentlichen Hand (Gemeinden, Kanton, Staat) werden den privaten Objekten gleichgestellt. Diese Gebühr gilt auch für Wasserzuleitungsänderungen, welche ein neues Einmessen erfordern.

3. Wassertarife

- 3.1 Für Abonnenten der WVG CHF 1.50/m³.
Als Grundgebühr gilt pro Wohneinheit oder Abonnent 70 m³ jährlich (zum offiziellen Wassertarif /1.50). Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich.
- 3.2 Für Löschwasserbereitschaft zu Sprinkler-Anlagen berechnet die Kant. Gebäudeversicherung die benötigte Wassermenge in Liter/Minuten/Nennleistung. Die WVG stellt dafür jährlich pro/lm CHF –.35 in Rechnung.
- 3.3 Der Bauwasserbezug wird über einen Wassermesser erfasst und mit CHF 1.50/m³ belastet. Wo kein Wassermesser installiert ist, wird eine Gebühr von CHF 150.– pro Baute bzw. die erste Wohneinheit plus zusätzlich CHF 30.– für jede weitere Wohnungseinheit verrechnet.
- 3.4 Der Preis für Wasserbezüge zu übrigen Zwecken wird pro Fall definiert – pro Entnahme wird eine Grundgebühr von CHF 50.– erhoben.

4. Wassermesser Miete / jährlich

Bis	1"	CHF 30.-
	1 ¼"	CHF 35.-
	1 ½"	CHF 55.-
	2"	CHF 95.-

Für spezielle Grössen wird die Miete pro Fall festgelegt.

Die Wassermesser bleiben Eigentum der WVG.

5. Hydranten

Die Hydranten stehen nur der Feuerwehr zur Verfügung. Ausgenommen sind Benützungen in Katastrophenfällen durch die dazu berechtigten Personen oder Institutionen. Unbewilligte Wasserentnahmen sind streng verboten (Gefahr von unsachgemässer Behandlung der Anlagen). Über eine allfällige Benützung eines Hydranten entscheidet der Brunnenmeister.

Für eine bewilligte Wasserentnahme wird eine Pauschale von CHF 50.- Hydrantenbenützung plus CHF 1.50/m³ verrechnet.

(alle Preise exkl. MWST)

6034 Inwil, 30. April 2014

**WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFT
INWIL-DORF**

Der Präsident



Franz Lötcher

Die Aktuarin



Claudia Brun